



Nr. 26-3914.26_112

Öffentliche Bekanntmachung des Bergamts Südbayern über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben *Erweiterung des Tagebaus „Adelzhausen“* der Fa. Konrad Schmaus Containerdienst, Baggerbetrieb.

Die Fa. Konrad Schmaus Containerdienst, Baggerbetrieb, Aichacher Str. 19 in 86559 Adelzhausen, beabsichtigt den bestehenden Ton-, Sand- und Quarzkiestagebau „Adelzhausen“ zu erweitern. Das geplante Vorhaben befindet sich auf den Fl.-Nrn. 89, 89/1 (TF), 89/2, 89/3 (TF), 89/4, 96 (TF), 96/1 und 97 Gemarkung Burgadelzhausen. Durch die Erweiterung beträgt die Tagebaufläche 9,47 ha. Auf der Fläche sind für den Eingriff zusätzlich zu der bereits gerodeten Waldfläche von 6,15 ha weitere ca. 1,25 ha Wald zu roden. Daraus ergibt sich eine kumulierte Rodungsfläche von 7,40 ha.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) sowie der Nr. 17.2.2 der Anlage 1 UVPG ist für Vorhaben, bei der eine Rodung von Wald von 5 ha bis weniger als 10 ha Wald stattfindet, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass die Erweiterung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für das **Schutzgut Mensch**, einschließlich menschlicher Gesundheit, sind keine nachhaltigen Auswirkungen, z.B. durch zusätzliche Immissionsbelastung der nächstgelegenen Wohnbebauung, zu erwarten.

Für das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** ergeben sich durch die geplante Tagebau-Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen; die geplante Erweiterungsfläche liegt weit außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete.

Nachteilige Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** sind nicht zu erwarten. Die Gewinnung des Rohstoffs erfolgt unter Beachtung der Regelungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV).

Im Hinblick auf die **Schutzgüter Fläche und Boden** entstehen durch die geplante Tagebau-Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Veränderungen. Die Nutzung des Bodens als Rohstoffquelle stellt eine Bodenfunktion im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) dar. Der Bodenverlust wird durch das Auffüllen mit Eigen- und Fremdmaterial ausgeglichen, wodurch die Funktionalität des Bodens nach Entnahme des Rohstoffes weiterhin besteht. Die anschließende Rekultivierung trägt zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktion entscheidend bei.

Hinsichtlich des **Schutzgutes Landschaftsbild** entsteht kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt. Das ursprüngliche Geländeniveau wird wiederhergestellt.

Beim **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und Auswirkungen zu erwarten.

Damit ist für das Vorhaben nach Einschätzungen des Bergamts Südbayern keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der

Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern
Maximilianstraße 39
80539 München

eingeholt werden.

Diese Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 26. Juni 2025
Regierung von Oberbayern
-Bergamt Südbayern-

gez.
Freiherr von Pastor
Leitender Bergdirektor